

Sachliche Zuständigkeit bei der Widerklage

Art. 6, Art. 14, Art. 224 ZPO

Das Handelsgericht ist auch für eine konnexe Widerklage zuständig, wenn die Klägerin bzw. Widerbeklagte nicht im Handelsregister eingetragen ist.

BGE 143 III 495 (BGer 4A-141/2017 vom 4. September 2017)

Die Stadt U. hatte mit der A. AG einen Projektierungsvertrag zwecks Gesamterneuerung der städtischen Homepage abgeschlossen. Aufgrund von Differenzen hatte U. den Rücktritt vom Vertrag erklärt und in der Folge die A. AG beim Handelsgericht Zürich auf Rückzahlung bereits getätigter Zahlungen sowie Leistung von Schadenersatz eingeklagt. Die A. AG hatte die Abweisung der Klage beantragt sowie widerklageweise die restlichen vertraglichen Pauschalraten und Schadenersatz geltend gemacht. Das Handelsgericht hatte die Klage abgewiesen und die Widerklage betreffend die offenen Pauschalraten gutgeheissen.

Gegen diesen Entscheid erhob U. Beschwerde beim Bundesgericht; sie rügte insbesondere, dass das Handelsgericht seine Zuständigkeit für die Widerklage bejaht hatte, obwohl U. nicht im Handelsregister eingetragen sei. Hätte nämlich die Beschwerdegegnerin ihren widerklageweise erhobenen Anspruch als selbständige Klage geltend gemacht, wäre das angerufene Handelsgericht aufgrund von Art. 6 Abs. 3 ZPO sachlich unzuständig gewesen.

Das Bundesgericht hatte somit zu prüfen, ob bei Konnexität von Klage und Widerklage das gestützt auf Art. 6 Abs. 3 ZPO angerufene Handelsgericht für die Widerklage zuständig ist, auch wenn hinsichtlich der Widerklage die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO nicht erfüllt sind.

Das Gericht hielt fest, dass die sachliche Zuständigkeit des Hauptklagegerichts für die Widerklage nicht als Voraussetzung in Art. 224 Abs. 1 ZPO aufgezählt sei – anders als die Identität der Verfahrensarten. Die Zuständigkeit des Handelsgerichts im vorliegenden Fall mit den Argumenten der Prozessökonomie und -vereinfachung zu bejahen, erachtete das Gericht als plausibles, aber nicht gänzlich überzeugendes Argument, ebenso wie die Meinung, welche im Vergleich zur ausdrücklichen Nennung der identischen sachlichen Zuständigkeit in Art. 90 lit. a ZPO ein qualifiziertes Schweigen annimmt.

Mit der (einstufigen) Handelsgerichtsbarkeit habe der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Prinzip der *double instance* geschaffen. Gerechtfertigt werde diese Ausnahme mit der höheren Fachkompetenz des Spezialgerichts sowie der Verfahrensbeschleunigung. Der Gesetzgeber privilegieren Nicht-Kaufleute mit Art. 6 Abs. 3 ZPO dahingehend, dass diesen die Wahl zustehe, die Beurteilung durch ein einziges kan-

tonales Fachgericht derjenigen durch die ordentlichen Gerichte vorzuziehen. Eine über diese Wahlmöglichkeit hinausgehende Privilegierung von Nicht-Kaufleuten habe der Gesetzgeber hingegen nicht beabsichtigt. Deshalb rechtfertige es sich nicht, Nicht-Kaufleute zusätzlich zu privilegieren, wenn sie wahlweise nach Art. 6 Abs. 3 ZPO vorgehen, dann aber die Zuständigkeit des Handelsgerichts für die Widerklage mit der Begründung bestreiten könnten, dass sie selbst nicht im Handelsregister eingetragen seien. Auf diese Weise würden sie sonst letztlich vom Risiko einer konnexen Widerklage befreit.

Demnach erachtete das Bundesgericht das Handelsgericht als für die konnexe Widerklage als sachlich zuständig; es wies die Beschwerde in diesem Punkt ab.

Kommentar

Das Bundesgericht bejahte im vorliegenden Entscheid die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für konnexe Widerklagen gegen nicht im Handelsregister eingetragene Kläger. Diesem Entscheid ist insbesondere im Sinne der Prozessökonomie zuzustimmen.

Das Bundesgericht erachtet die Konnexität zwischen Haupt- und Widerklage als ausschlaggebendes Kriterium. Damit ist auch klar, dass diejenige Lehrmeinung zu weit geht, welche davon ausgeht, dass ein nicht im Handelsregister eingetragener Kläger grundsätzlich immer mit einer Widerklage zu rechnen habe, sofern er von der Wahloption nach Art. 6 Abs. 3 ZPO Gebrauch macht und die Gegenseite vor dem Handelsgericht einklagt (vgl. HUBER, AJP 2017, 1521, 1526, m.w.N.).

Hingegen bleibt nach wie vor unklar, ob die sachliche Zuständigkeit des Hauptklagegerichts eine generelle Voraussetzung der Widerklage ist. Eine Klärung dieser Frage auf höchstrichterlicher Stufe ist wünschenswert und drängt sich umso mehr auf, wenn man bedenkt, dass Art. 224 Abs. 2 ZPO explizit vorsieht, wie vorzugehen ist, wenn der Streitwert für die Unzuständigkeit des Hauptklagegerichts ausschlaggebend ist: Die Haupt- sowie die Widerklage werden an das sachlich zuständige Gericht überwiesen.

Pablo Schumacher